

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Veranstaltungsordnung regelt auf der Grundlage der Bestimmungen gemäß § 23 der SPO Medizin<sup>1</sup> in der jeweiligen Fassung die allgemeinen und technischen Bestimmungen des Leistungsnachweises Minimalinvasive Techniken der Radiologie.

### **§ 2 Inhalt, Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung**

- (1) Der o.g. Leistungsnachweis ist gemäß Anlage II (Zweiter Abschnitt) SPO ausgestaltet. Dabei umfasst der anwesenheitspflichtige Veranstaltungsteil (Pflichtveranstaltung) 42 Unterrichtseinheiten.
- (2) Inhalt der Pflichtveranstaltung: Das Wahlfach besteht aus einem Theoretischem, seminaristischem Teil und Praktischen Übungen, die jeweils 2-3 Stunden dauern. Sie bestehen aus der Teilnahme an Angiographien, diagnostischen oder therapeutischen Punktionen, Tumorablationen bzw. großen Gefäßinterventionen. Eine Tutorin/Tutor teilen täglich interessante Interventionen über soziale Medien mit, die Teilnehmer können sich entsprechend einfinden.
- (3) Ablauf der Pflichtveranstaltung: Das Wahlpflichtfach Minimal-invasive Techniken in der Radiologie wird jeweils zum Wintersemester angeboten. Es besteht aus einem theoretischen Teil in Form eines Seminars. Dieses findet 2 wöchentlich jeweils montags 18 Uhr statt. In jeweils 90 Minuten wird in das Aufklärungsgespräch, die Anatomie der Gefäß- und Organzugänge sowie verschiedenen Interventionen eingeführt.
- (4) Das Seminar findet im Demoraum der Radiologie im 1. Bauabschnitt statt.
- (5) Literaturempfehlung: Pocket Radiologist. Interventional. Top 100 Procedures. Rogers/Roberts/Schloesser/Wong AMIRSYS, 1. Auflage (in der UB verfügbar)
- (6) Die Kapazität ist auf 15 Studierende begrenzt. Die Anmeldung erfolgt nach Rücksprache per E-Mail über das Sekretariat. Das Wahlfach startet zum Wintersemester, die Termine sind dem Semesterheft zu entnehmen.
- (7) Zugangsvoraussetzung: Abschluss des vorklinischen Abschlusses.

### **§ 3 Fehlzeiten und Kompensation**

- (1) Die erforderliche regelmäßige Teilnahme nach § 7 Abs. 4 SPO Medizin liegt nur vor, wenn nicht mehr als 15 % der Pflichtveranstaltung versäumt wurden, das bedeutet 6 Unterrichtseinheiten.
- (2) Fehlzeiten aus wichtigem Grund, die den Wert von Abs. 1 überschreiten, können in Ausnahmefällen kompensiert werden. Die Kompensation erfolgt durch mündliche Prüfung.

### **§ 4 Abschlussleistung**

- (1) Die gemäß § 8 SPO für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche Abschlussleistung wird gemäß § 19 (Zweiter Abschnitt) SPO Medizin wie folgt festgelegt: Hausarbeit mit Indikationsstellung, Aufklärungsinhalt einer Intervention zu zur Verfügung gestellten Fallgeschichten.
- (2) Die Bestimmungen und Anforderungen an die Abschlussleistung regeln sich gemäß § 8 SPO Medizin.

### **§ 5 Technische Bestimmung**

- (1) Die Studierenden haben zu Beginn und während der Lehrveranstaltung folgende Gegenstände mitzubringen: Es sind keine besonderen Materialien notwendig.
- (2) Die Studierenden haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen der Veranstaltungsleitung Folge zu leisten. Mit der Teilnahme an der Pflichtveranstaltung verpflichten sich alle Studierenden zur Einhaltung der Hausordnung der jeweiligen Einrichtung, in dem die Unterrichtsveranstaltung stattfindet und der gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit giftigen und infektiösen Materialien sowie den Arbeitsschutzbestimmungen.

### **§ 6 Schlussbestimmungen**

Diese Veranstaltungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

---

<sup>1</sup> Studien- und Prüfungsordnung Medizin

---

11.05.2023 (Datum der Bekanntgabe)

Prof. Dr. med. Norbert Hosten  
Lehrstuhlinhaber\*in

PD Dr. med. Christian Rosenberg  
Veranstaltungsverantwortliche\*r